



## Mülltrennung in Unternehmen

### Mülltrennung in Unternehmen – so trennen und dokumentieren Sie richtig

Müll aus Haushalten und aus Gewerbebetrieben ist alles andere als wertloser Abfall. Er enthält eine Vielzahl an Wertstoffen, die wiederverwendet werden können. Damit steckt im Müll ein riesiges Potenzial zur Ressourcenschonung. Bisher wurden Abfälle hauptsächlich verbrannt und thermisch verwertet. Das sollte sich durch die Novellierung der **Gewerbeabfallordnung** zum 1. August 2017 ändern. Die neue Vorschrift setzt verstärkt auf eine Optimierung der Abfalltrennung und eine Erhöhung der Recyclingquote. **Ab 1. Januar 2019** treten die bereits in der Gewerbeabfallverordnung 2017 angekündigten **erhöhten Anforderungen bezüglich der Dokumentationspflicht zur Trennung der gewerblichen Abfälle** in Kraft.

#### Müll ist nicht gleich Müll

Während in Haushalten hauptsächlich Biomüll, Papier und Pappe, Plastik und Verpackungsmüll, Glasmüll und Sondermüll wie Batterien und Elektrogeräte anfallen, ist das Müllaufkommen in Gewerbebetrieben noch differenzierter.

Hier fallen gewerbliche und Siedlungsabfälle, wie Papier und Pappe, Biomüll, Textilien, Kunststoffe, Metall und Holz sowie weitere gewerbliche Abfälle an. Besondere Aufmerksamkeit in Unternehmen erfordern Bau- und Abbruchabfälle wie Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmstoffe, Bitumengemische und Baustoffe.

#### Neufassung der Gewerbeabfallverordnung seit August 2017

Die aktuell gültige Gewerbeabfallverordnung sieht eine strenge, vierstufige Hierarchie bei der Trennung gewerblicher Abfälle vor:

- **An erster Stelle stehen die getrennte Sammlung und die Zufuhr der getrennt gesammelten Fraktionen zur Vorbereitung zur Wiederverwertung.**
- **Nur in Ausnahmefällen kann an Stelle der getrennten Sammlung ein Gemisch zur Vorbehandlung für das Recycling zugeführt werden.**
- **In Ausnahmefällen davon ist die Sammlung eines Gemisches und die Zuführung zur energetischen Nutzung möglich.**
- **Erst an vierter Stelle steht die Beseitigung der nicht zur Verwertung geeigneten Abfälle.**

Seit August 2017 müssen sämtliche in Unternehmen anfallenden Abfälle getrennt und dokumentiert werden. Die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeabfallordnung wird von den Bundesländern geprüft. Zuständig für die Kontrolle sind die Abfallbehörden der Landkreise. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Strafen und Bußgelder von bis zu

**100.000 EUR.** Nur in Einzelfällen kommen Bagatellgrenzen zum Tragen.

Unternehmen, in denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, müssen nun zehn verschiedene Abfallstoffe trennen. Die gewerblichen Siedlungsabfälle umfassen acht verschiedene Abfallfraktionen.

#### Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Unternehmen, in denen nur geringe Mengen einer Abfall-Fraktion anfallen, können sich von der Trennung befreien lassen. Eine geringe Menge ist bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit weniger als 50 Kilogramm einer Abfallfraktion pro Woche definiert. Bei Bau- und Abbruchabfällen gelten Mengen unterhalb von 10 Kubikmetern als geringe Menge. Auch dies entbindet jedoch nicht von der Dokumentationspflicht.

Als Ausnahmetatbestand wird zudem anerkannt, dass eine Trennung der Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

#### Für wen gelten die Vorschriften zur Mülltrennung?

Die Vorschriften zur Trennung der Abfälle gelten auch für kleine und mittlere Unternehmen. Handwerksbetriebe sind ausnahmslos betroffen und müssen sich auf umfassende Veränderungen einstellen.

#### Welche Stoffe müssen getrennt werden?

##### **Getrennt werden müssen gewerbliche Siedlungsabfälle, die üblicherweise im Büro und im Betrieb anfallen:**

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Kunststoffe
- Glas
- Textilien
- Bioabfälle
- Holz
- Metall
- sonstige Abfälle wie z. B. Sondermüll

##### **Unternehmen, in denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen müssen folgende Abfallfraktionen trennen:**

- Holz
- Metall
- Dämmstoffe
- Glas
- Kunststoff
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Ziegel
- Fliesen und Keramik
- Beton

### Wo muss der Abfall getrennt werden?

Der Abfall muss bereits an dem Ort getrennt werden, wo er anfällt. Das heißt, die Trennung von Bauabfällen muss an der Baustelle erfolgen. Selbst fehlender Platz zum Aufstellen von Containern auf einer Baustelle entbindet nicht von der Pflicht zur Trennung. In so einem Fall können kleinere Mengen jeweils von der Baustelle in den Betrieb genommen werden und dort einer fachgerechten Trennung zugeführt werden.

Was auf dem Papier logisch klingt, sieht in der Realität auf dem Bau ganz anders aus. Bauabfälle, die auf der Baustelle anfallen und dann auf Grund fehlender Container zusammen abtransportiert wird, wird in den seltensten Fällen hinterher noch einmal getrennt. Dieser gemischte Baumüll landet häufig im Gewerbeabfall. Diese Vorgehensweise ist allerdings gesetzeswidrig und wenn sie bei Kontrollen aufgedeckt wird, drohen hohe Bußgelder.

### Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Wenn kein ausreichender Platz zum Aufstellen verschiedener Container vorhanden ist, wenn Baustoffe untrennbar miteinander verbunden oder so stark verschmutzt sind, dass eine ordnungsgemäße Trennung nicht möglich ist, gelten Sonderregelungen. Das gilt auch, wenn nur geringe Mengen einer Abfallsorte anfallen. Zu beachten ist, dass selbst das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände, den Unternehmer nicht von der Dokumentationspflicht entbindet.

Mit der Dokumentation muss der Unternehmer die Ausnahmetatbestände nachweisen können und darlegen, dass es technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar war, die Abfälle ordnungsgemäß zu trennen. Es erweist sich als hilfreich, in diesen Fällen Fotos anzufertigen. Betriebe, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Abfälle getrennt zu sammeln, sind nicht automatisch von der Trennungspflicht befreit. Sie sind verpflichtet, ihre Abfallgemische einer fachgerechten Vorbehandlung durch einen zertifizierten Entsorger zuzuführen. Bau- und Abbruchabfälle, die hauptsächlich aus Fliesen, Keramik, Ziegeln und beton bestehen, müssen in einer Aufbereitungsanlage eines Entsorgers behandelt werden.

## Wie gelingt eine gute Dokumentation?

Die **Dokumentation muss die gesamte Abfallentsorgung eines Unternehmens umfassen**. Es ist festzuhalten, welche Abfallarten, in welchen Mengen, den Betrieb auf welchen Entsorgungswegen, verlassen haben. Lagepläne, Fotos, Lieferscheine, Wiegenachweise und Empfangsbestätigungen der professionellen Entsorgungsunternehmen sind aufzubewahren und müssen jederzeit bei Kontrollen einsehbar sein. Wichtig ist weiterhin, die Verantwortlichkeiten bezüglich der Abfalltrennung und -entsorgung im Unternehmen festzulegen.

Um den betroffenen Unternehmen die Dokumentation zu erleichtern, stellen u. a. **Handwerkskammern Formularsammlungen** zur Verfügung, die an die jeweiligen Bedingungen im Unternehmen angepasst werden können. **Die Dokumentation kann digital oder analog erfolgen.**

Wenn Sie sich als Unternehmer einen Überblick über die Erfordernisse bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung im eigenen Betrieb verschaffen wollen, **stellen Sie sich folgende Fragen:**

- Welche Abfallarten fallen im Unternehmen an?
- Wie wurden diese bisher entsorgt?
- Sind im Hinblick auf die Neufassung der Gewerbeabfallverordnung bezüglich dieser Abfallarten Änderungen notwendig?
- Wo können auf dem Betriebsgelände Sammelcontainer aufgestellt werden?
- Wo können auf den aktuellen Baustellen Sammelcontainer aufgestellt werden?
- Welche Transportwege ergeben sich für die Entsorgung der Abfälle? Sind diese zu optimieren?

Lassen Sie sich von den Entsorgern Nachweise über die fachgerechte Verwertung Ihrer Abfälle erstellen und sammeln Sie diese Belege. Lassen Sie sich dokumentieren, ob Ihre Abfälle einer Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden. Archivieren Sie alle mit der Entsorgung zusammenhängenden Belege. Sammeln Sie unbedingt auch die Dokumentationen zu den o. g. Ausnahmetatbeständen.

## Fazit:

**Mülltrennung und die damit verbundene Wiederverwertung** wichtiger Rohstoffe ist aus ökologischer Sicht notwendig. Die **neue Verordnung beabsichtigt, die Recyclingquoten zu erhöhen** und dem **Ziel einer Kreislaufwirtschaft** näher zu kommen.

Die neue **Gewerbeabfallverordnung bedeutet insbesondere für kleine Unternehmen einen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand**. Vereine und Verbände, u. a. die Handwerkskammer, bieten umfangreiche Informationen sowie Formularsammlungen zur Erfüllung der Dokumentationspflichten. Auch die mit der Prüfung beauftragten Abfallbehörden der Landkreise bieten umfangreiches Informations- und Schulungsmaterial an.